



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Referat Hochschulrecht

☎ (06151) 16-2028

Fax (06151) 16-2478

✉ schmitt@pvw.tu-darmstadt.de

---

**KURZBRIEF /FAX**

An die  
Mitglieder des Konvents Vorstandes und

An die Besprechungsteilnehmer vom 14.09.2000:

Herrn Prof. Dr.-Ing. Anderl, Datenverarbeitung i.d.Konstruktion FB 16, FAX -6854

Herrn Prof. Dr. Dipper, Zeitgeschichte, FB 02, FAX -3992

Herrn Prof. Dr.-Ing. Stoffel, Turbomaschinen/Fluidantriebstechnik, FB 16 FAX -2453

AZ: IB 10-5-4/2  
BETRIFFT: Grundordnung  
BEZUG: Besprechung im HMWK am 14.09.2000  
Vermerk H II 1 - 410/4 (Anlage)  
DATUM: 2000-09-26

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den mir heute zugegangenen Besprechungsbericht /  
Vermerk des Ministeriums zur Besprechung vom 14.09.2000 zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

G. Schmitt

Vermerk

### **Grundordnung der TU Darmstadt**

*Bericht des Präsidenten vom 7. Juli 2000 - P-HMWK I*

*Besprechungstermin mit Präsident Wörner und weiteren Vertretern der TU Darmstadt am 14. September 2000*

Nach derzeitigem Stand der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der vom Konvent der TU Darmstadt beschlossenen Grundordnung bestehen bei folgenden Positionen Widersprüche zum Hochschulgesetz:

- Hochschulversammlung: Das Gesetz hat den Konvent abgeschafft und die Experimentierklausel dahingehend neu gefasst, dass die Bedingung erfüllt werden muss, dass vom Gesetz abweichende Regelungen der Beschleunigung und Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, der Leistungsorientierung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen müssen. Die Grundordnung sieht statt dessen Rückverlagerungen von Kompetenzen vom Senat auf die Hochschulversammlung (Nachfolgegremium für den Konvent) vor, dem mit 61 Mitgliedern deutlich mehr Personen angehören sollen als der im Gesetz vorgesehenen Wahlversammlung. In der Grundordnung von 1999 war dieses - das damals noch Konvent genannte Gremium - von der Genehmigung ausgenommen worden. Daher steht die jetzt vorgesehene Hochschulversammlung in Widerspruch zum neuen Hochschulgesetz.
- Senat: In der Besprechung am 14. September bestanden kein erkennbaren Bedenken dagegen, dass hinsichtlich der Zusammensetzung, die abweichend vom Gesetz geregelt ist, für den Fall, dass der Präsident nicht Professor ist, eine alternative Zusammensetzung in die Grundordnung aufgenommen wird, die die Professorenmehrheit auch unter dieser Bedingung sicher stellt. Damit könnte ein wesentliches Genehmigungshindernis dieser Konstruktion ausgeräumt werden. Die Tatsache, dass der Präsident stimmberechtigt ist, bildet kein Genehmigungshindernis. Die Aufgabenbeschreibung des Senats weicht in Details von der Gesetzeslage ab, so z.B. bei Wirtschaftsplan und Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschule: das Gesetz sieht in diesen Punkten eine Stellungnahme des Senats vor, die Grundordnung verlangt die Zustimmung des Senats. Diese Abweichungen stehen nicht im Einklang mit der Maßgabe des § 38 HHG, dass abweichende Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen beitragen müssen, so dass insoweit ebenfalls eine Änderung erforderlich ist. Die Regelung, die den Dekaninnen und Dekane wie in der derzeit gültigen Grundordnung Rede- und Antragsrecht einräumt, ist dagegen trotz der damit verbundenen Vergrößerung des Gremiums zu vertreten, da damit das erweiterte Präsidium als eigenes Gremium entfällt.

Hinsichtlich der in der Grundordnung vorgesehenen Zusammensetzung der Senatsausschüsse ist grundsätzlich gegen eine differenzierte Zusammensetzung der Ausschüsse nichts einzuwenden, jedoch ist bemerkenswert, dass hier für den Ausschuss für Lehre - anders als auf der Fachbereichsebene im Gesetz vorgesehen - wiederum eine Beteiligung des administrativ-technischen Personals vorgesehen ist und eine stärkere Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Auch wenn diese Regelungen die Kriterien des § 38 Abs. 2 nicht unbedingt erfüllen, sind sie kein unüberwindliches Genehmigungshindernis, da es sich um vorbereitende Ausschüsse handelt.

- Die Bestimmungen zum Präsidium sind genehmigungsfähig soweit sie nicht durch abändernde Entscheidungen z.B. zum Hochschulrat bzw. anderer Änderungen anzupassen sind.
- Hochschulrat: Der Hochschulrat soll mit 16 Mitgliedern wesentlich größer sein als nach der Gesetzeslage. Er soll für einige Funktionen (Bildung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtung und Einstellung von Studiengängen) anstelle des Ministeriums Genehmigungsinstanz werden. Dieses widerspricht dem Hochschulgesetz. Eine Grundordnung kann nicht gesetzliche Aufgaben des Staates auf ein Gremium der Hochschule übertragen. An die Stelle des Aufgabenkatalogs des § 48 HHG tritt laut Grundordnung "die externe Kontrolle in Fragen der Hochschulentwicklung", die hinsichtlich ihres Inhalts nicht weiter ausgestaltet ist; wenn der Hochschulrat Funktionen ähnlich wie ein Aufsichtsrat wahrnehmen soll, sollte dies präziser beschrieben werden. Weiterhin soll der Senat die Möglichkeit erhalten, den Hochschulrat zu beteiligen, wenn das HMWK in Berufsangelegenheiten dem Votum des Senats (z.B. Abweichen von der Reihenfolge der von der Hochschule verabschiedeten Berufsliste) nicht folgen will. Ein solches Verfahren dient ebenfalls nicht unbedingt der Beschleunigung. Selbst wenn man an der Größe des Hochschulrats keinen Anstoß nimmt, so ist die Aufgabenzuweisung, die zugleich impliziert, dass die im Gesetz dem Hochschulrat zugedachten Aufgaben alle vom Präsidium wahrzunehmen sind, für den Hochschulrat änderungsbedürftig.
- Das Forum für Lehrer(innen)bildung ist in seiner Aufgabenstellung gesetzeskonform, sodass dieser Teil der Grundordnung genehmigungsfähig wäre.
- Fachbereichsrat: Auch hier sieht die Grundordnung wieder Rückverlagerungen von Kompetenzen vom Dekan auf den Fachbereichsrat vor. Dies konnte schon unter der bisherigen Gesetzeslage hinsichtlich der Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel nicht genehmigt werden; jetzt soll auch noch die Kompetenz zur Einrichtung von Berufungskommissionen vom Dekanat auf den Fachbereichsrat rückverlagert werden. Die Grundordnung sieht ferner eine vom Gesetz abweichende Zusammensetzung des Fachbereichs durch einfachen Fachbereichsbeschluss vor - auch hierin besteht ein Widerspruch zum Gesetz. Die Korrekturmöglichkeit zur Zusammensetzung der Kommission auf Vorschlag des Dekans durch den Senat macht die Problematik der Rückverlagerung der Kompetenz des Dekans auf den Fachbereichsrat besonders deutlich. Daher bedürfen die vorliegende Regelung der Grundordnung der Anpassung.  
Die Bestimmungen für Berufungskommissionen enthalten abweichend vom Gesetz die Beteiligung von Mitgliedern anderer Fachbereiche im Wesentlichen im - bisher üblichen - Status mit beratender Stimme vor.
- Die Grundordnung sieht weiterhin je Fachbereich einen Studienausschuss vor. Die Zusammensetzung ist auch hier abweichend vom Gesetz geregelt: das Gesetz sieht drei Professoren, drei Studierende und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter als Mitglieder vor. Die Grundordnung möchte dagegen Professoren, Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter mit gleichen Stimmanteilen beteiligen und administrativ-technische Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme beteiligen. Eine Festlegung der Größe des Studienausschusses erfolgt nicht, sodass hier deutlich größere Gremien als im Gesetz angelegt erwartet werden können.
- Gegen die Beteiligung der Frauenbeauftragten des Fachbereichs am Fachbereichsrat mit beratender Stimme bestehen keine Bedenken, diese Bestimmung ist auch bereits in der genehmigten Grundordnung enthalten.



Welker